

Athletenvereinbarung Anti-Doping



Der Deutsche Pétanque-Verband e.V., (im folgenden „DPV“) und

Name

Vorname

Lizenznummer

der Athletin/des Athleten (im folgenden „Athlet“) Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen gilt stets die männliche Form; sie schließt die weibliche Form mit ein.
schließen folgende **Anti-Dopingvereinbarung**

Präambel

Der DPV hat sich in seiner Satzung und in seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmung der NADA und WADA und der FIPJP. Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von der deutschen Regierung, DOSB, NADA sowie FIPJP und DPV angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit des Sportlers gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DPV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DPV die Artikel des WADA- und NADA- odes einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FIPJP, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DPV in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und er DPV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere seine absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass

- niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen,
- bei ihm verbotenen Methoden zur Anwendung kommen,
- er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er keine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen der WADA-bzw. NADA-Codes nachweisen kann,
- er verpflichtet ist, sich Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der Verbotenen Substanzen und Methoden der WADA zu verschaffen.

b) bestätigt, dass

- ihn der DPV vor und bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung umfassend informiert hat über die in 2.2 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind;
- ihn der DPV ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass deren Anerkennung als für sich verbindlich nicht abhängig von seiner positiven Kenntnis ist, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt besonders für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DPV auf seiner Webseite (www.petanque-dpv.de) den Athleten hinweisen wird,

c) bestätigt, dass ihn der DPV ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass für das Sanktionsverfahren in erster Instanz das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig ist.

3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung ist mit der Unterzeichnung rechtswirksam und endet am 31. Dezember des Jahres der Unterzeichnung.

Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn weder der DPV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

München, den 18.03.2017

Michael Dörhöfer, DPV-Präsident

Ort, Datum

Unterschrift Athlet

Unterschrift gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen

Schiedsvereinbarung

Zwischen dem Deutschen Pétanque Verband e.V. und dem oben genannten Athleten wird folgende Schiedsvereinbarung getroffen:

Alle Streitigkeiten die sich im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Pétanque Verbands sowie der Anti-Doping-Ordnung der FIPJP, des Nationalen Anti-Doping Codes der NADA und des World Anti-Doping Codes der WADA sowie über die Gültigkeit dieser Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen übertragen.

II. In zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz) werden die zulässigen Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der ersten Instanz unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges vor dem Internationalen Sportgerichtshof mit Sitz in Lausanne/Schweiz (Court of Arbitration for Sports = CAS) nach dem „Code of Sports-related Arbitration“ (CAS-Code) endgültig entschieden.

III. Der Deutsche Pétanque Verband hat die Durchführung des Ergebnismanagements und des Disziplinarverfahrens in Anti-Dopingangelegenheiten an die NADA übertragen. Der Athlet akzeptiert, dass sämtliche Verfahren somit unmittelbar von der NADA als Klägerin durchgeführt werden.

IV. Die vormals unterzeichnete Schiedsvereinbarung gilt bis zum 23.10.2016 fort und wird ab dem 24.10.2016 durch diese Schiedsvereinbarung ersetzt.

München, den 18.03.2017

Michael Dörhöfer, DPV-Präsident

Ort, Datum

Unterschrift Athlet

Unterschrift gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen